



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs-  
und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **522 K 23/24**

Dresden, d. 13.10.2026

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Wochentag und Datum    | Uhrzeit   | Raum               | Ort                                              |
|------------------------|-----------|--------------------|--------------------------------------------------|
| Donnerstag, 03.12.2026 | 13:30 Uhr | Sitzungssaal C 301 | Außenstelle 01099<br>Dresden,<br>Olbrichtplatz 1 |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Riesa von Zabeltitz-Treueböhlä

| Gemarkung | Flurstück | m <sup>2</sup> | Blatt |
|-----------|-----------|----------------|-------|
| Zabeltitz | 321e      | 1.100          | 273   |

Unverbindliche Angaben laut Gutachten: Siedlung 22, Zabeltitz

Wohngrundstück - bebaut mit einem frei stehenden Einfamilienhaus (Bj. 1982, Aufstockung 1996, Anbau 2009, teilunterkellert, ca. 140,6 qm Wohnfläche zzgl. Loggia und Terrasse) nebst Doppelcarport und Gerätehaus, vermutlich eigengenutzt  
Zubehör (Klimagerät, Einbauküche, Gelenkmarkise)

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 219.900,00 EUR. Davon entfallen auf das Zubehör 200 € für das Klima-Split-Gerät im Erdgeschoss, auf die Küche 1.500 € und 200 € auf die Gelenk-Markise auf der Gebäuderückseite.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung (ca. 10 Tage vor dem Versteigerungstermin) auf das

|                  |                                                                               |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Konto bei der    | Landesjustizkasse Chemnitz                                                    |
| IBAN             | DE 56 870000000087001500                                                      |
| BIC              | MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)                                             |
| Verwendungszweck | AG Dresden, Bietsicherheit für Zwangsversteigerungsverfahren Az.: 522 K 23/24 |

bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Weiter kann Sicherheit mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)